



## Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2020

Dorfstrasse 23, 6318 Walchwil  
12. Oktober 2020

Das nachfolgende Konzept kommt der Pflicht gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie des Regierungsrats des Kantons Zug vom 10. Juli 2020 (Stand 10. Oktober 2020) bei der Durchführung von Veranstaltungen mit über 100 Anwesenden nach. Allfällige Änderungen des Konzepts, die sich aus neu erlassenen Vorschriften ergeben, werden auf der Webseite der Gemeinde Walchwil aufgeführt.

1. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden gebeten, sich rechtzeitig im Gemeindesaal einzufinden.
2. Der Zutritt und das Verlassen des Gemeindesaals erfolgen vom Haupt- und Seiteneingang (Rampe) her. Bei beiden Zutrittsbereichen sowie im Gemeindesaal wird durch Bodenmarkierungen auf den Mindestabstand von 1.5 Metern hingewiesen.





3. Bei den Eingängen zum Gemeindesaal stehen Händedesinfektionsstationen zur Verfügung.
4. Aufgrund der unbekanntem Anzahl Besucherinnen und Besucher, die an der Gemeindeversammlung teilnehmen, kann der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Die Besucherinnen und Besucher müssen eine Schutzmaske tragen. Mit der Schutzmaskenpflicht kann auf die Erfassung der Kontaktdaten verzichtet werden. Die Schutzmasken werden kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
5. Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler werden durch Mitglieder des Stimmbüros im Voraus besetzt. Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler werden vor der Gemeindeversammlung unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln instruiert.
6. Allfällige geheime Abstimmungen werden so ausgeführt, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel am Platz ausfüllen und anschliessend in eine Urne einwerfen, die von den Stimmezählerinnen und Stimmezähler vorbeigebracht wird.
7. Nach der Gemeindeversammlung findet kein Apéro statt.
8. Beim Zutritt der Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung zum Gemeindesaal werden die wesentlichen Bestimmungen des Schutzkonzepts mit Plakaten vermittelt.
9. Für die Umsetzung des Schutzkonzepts sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Gemeindeschreiber zuständig.

-/-